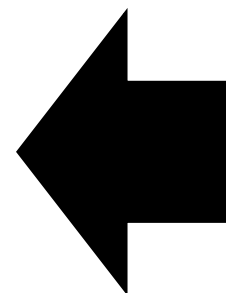
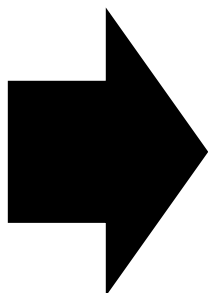


AccessibleEU Austria - Inclusive Museums 2030

**Bitte bestätigen
Sie Ihre
Anwesenheit:
Scannen Sie den
QR-Code und
registrieren Sie
sich.**



**Bitte bestätigen
Sie Ihre
Anwesenheit:
Scannen Sie den
QR-Code und
registrieren Sie
sich.**



Was ist **AccessibleEU?**

AccessibleEU ist eine der Leitinitiativen der **Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030**.

AccessibleEU ist ein Ressourcenzentrum für **Barrierefreiheit** und arbeitet in den Bereichen **gebaute Umwelt, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Politik**, damit **Menschen mit Behinderungen** gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können.





ONLINE- BIBLIOTHEK ZUR BARRIEREFREIHEIT

Links, Datenbanken,
Informationen zu Normen,
Leitfäden, Studien, Good
Practices und Materialien zur
Barrierefreiheit



SCHULUNG UND SENSIBILISIERUNG

Workshops, Online-
Trainings sowie
Sensibilisierungs- und
Netzwerkveranstaltungen
zur Barrierefreiheit



NETZWERK

Teil einer Community of
Practice aus Fachleuten
für Barrierefreiheit und
Behinderung



MONITORING DER BARRIEREFREIHEIT IN DER EU

Umsetzung der EU-
Rechtsvorschriften zur
Barrierefreiheit in allen
Sektoren und EU-
Ländern

AccessibleEU in Österreich

Ein nationaler Experte pro Mitgliedstaat – für Österreich bei der Hilfgemeinschaft

Wir sind die Schnittstelle
**zwischen Brüssel und der
Praxis in Österreich**

Was in Wien im Museum, in der
Bank oder im Webshop nicht
funktioniert, muss dort
ankommen, wo die nächste
Regel geschrieben wird.

1

Wissenstransfer

Normen, Leitfäden und Good Practices aus ganz Europa – übersetzt in die österreichische Rechts- und Praxislage.

2

Veranstaltungen und Trainings

Nationale Formate zu Schlüsselthemen – heute Kultur und Museen, am 7. September Barrierefreiheit im Finanzsektor in der OeNB.

3

Community of Practice

Verwaltung, Unternehmen, Kultureinrichtungen und Behindertenorganisationen an einem Tisch.

4

Rückmeldung nach Brüssel

Monitoring der Umsetzung: Was in der Praxis trägt – und wo das Recht nachschärfen muss.

European Accessibility Act – Richtlinie (EU) 2019/882

Erstmals EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen am privaten Markt

Anwendbar seit 28. Juni 2025 Technische Basis: EN 301 549 Altverträge bis längstens 28. Juni 2030

PRODUKTE

- Computer, Betriebssysteme, Smartphones
- Zahlungsterminals, Ticket- und Check-in-Automaten
- E-Book-Lesegeräte, TV-Geräte mit Internetzugang
- Router und Telekom-Endgeräte

DIENSTLEISTUNGEN

- E-Commerce – Online-Verkauf an Verbraucher:innen
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- Personenverkehr und E-Ticketing
- Telekommunikation, audiovisuelle Mediendienste, E-Books

Ausgenommen: Kleinstunternehmen bei Dienstleistungen (unter 10 Beschäftigte, unter 2 Mio. € Umsatz). Eine unverhältnismäßige Belastung kann geltend gemacht werden – sie muss aber begründet, dokumentiert und regelmäßig neu bewertet werden.

Die österreichischen Rahmenbedingungen

Vier Ebenen, die für Kultureinrichtungen gleichzeitig gelten

seit 2008

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben. Völkerrechtlich verbindlich, konkretisiert im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030.

seit 2006

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Betroffene können ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice einleiten; als Rechtsfolge Schadenersatz, kein Beseitigungsanspruch.

seit 2019

Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG)

Websites und Apps öffentlicher Stellen des Bundes nach EN 301 549 – mit Barrierefreiheitserklärung und Feedback-Mechanismus. Für Landeseinrichtungen gelten die jeweiligen Landesgesetze.

seit 28.6.2025

Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

Die österreichische Umsetzung des EAA. Marktüberwachung durch das Sozialministeriumservice, seit 2026 im Vollbetrieb; Verwaltungsstrafen gestaffelt bis 80.000 €.

Was heißt das konkret für Museen?

Die Pflicht ist klar geregelt – das eigentliche Ziel steht in keinem Gesetz

RECHTLICH VERPFLICHTEND

- Online-Ticketshop und Online-Buchung (E-Commerce, BaFG)
- Zahlungsterminals an Kassa und im Museumsshop
- Website und App der Bundesmuseen (WZG)
- E-Books und digitale Publikationen
- Zugang zu Gebäude und Angebot (BGStG)

NICHT GEREGLT – ABER ENTSCHEIDEND

- Audiodeskription und Tastmodelle in der Ausstellung
- Vermittlung in Leichter Sprache
- Videos in Österreichischer Gebärdensprache
- Orientierung und Leitsysteme im Haus
- Geschultes Personal an Kassa und Aufsicht

Das Gesetz endet beim Ticketshop. Das Museumserlebnis beginnt danach.

Der Weg zu Inclusive Museums 2030

Was in den nächsten Jahren auf Kultureinrichtungen zukommt

2026

5.6.2027

5.6.2028

2030

Marktüberwachung im Vollbetrieb

Das Sozialministeriumservice prüft stichprobenartig und auf Beschwerde. Wer jetzt nachweislich umsetzt, steht gut da.

Umsetzungsfrist EU-Behindertenausweis

Richtlinie (EU) 2024/2841 – Behindertenausweis und Parkausweis müssen bis dahin in nationales Recht gegossen sein.

Anerkennung in der ganzen EU

Ermäßigungen, Begleitpersonen und Assistenztiere werden EU-weit anerkannt. Ein Thema für jede Museumskassa.

Ende der EU-Strategie 2021–2030

Der Horizont dieser Veranstaltung: ein Museumsbetrieb, in dem Barrierefreiheit Standard und nicht Sonderprogramm ist.

Nicht auf die Prüfung warten. Barrierefreiheit wird mit den Nutzerinnen und Nutzern gemacht, nicht für sie – binden Sie Menschen mit Behinderungen von der ersten Planungsskizze an ein.

Machen Sie mit und gestalten Sie ein **inklusiveres Europa**

Wenn Sie **unserer Community beitreten** und **an unseren Aktivitäten teilnehmen** möchten, folgen Sie uns auf unserer Website und in den sozialen Medien.



@EU_social



EU Social



AccessibleEU Centre

Website: www.AccessibleEUCentre.eu

E-Mail: accessibleeu@fundaciononce.es

Werden Sie Teil unserer **Community of Practice!**

